

Alltag: Falsche Prospekte, falsche Publizität

Auch im Amtlichen Handel?

Delisting

Strafverfahren

Parteienantrag auf Gesetzesprüfung

Elternkarenz

Wochenentgelt, Entgeltfortzahlung

Verdeckte Ausschüttungen

Kapitalertragsteuer

Gefahr im Verzug?

Gesamtgeschäftsführung: Gewinnentgang droht

Parteiantrag auf Gesetzesprüfung im Strafverfahren

Seit 2015 dürfen auch die Parteien eines Gerichtsverfahrens eigenständig einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH stellen. Der Beitrag beschäftigt sich mit einigen grundsätzlichen Fragen dieses Parteiantrags im Strafverfahren.

GÜNTHER REBISANT

A. Einleitung

Strafgerichte sind an kundgemachte Gesetze gebunden (Art 89 Abs 1 B-VG). Bis 2014 durften im Strafverfahren nur der OGH und ein Gericht zweiter Instanz einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH stellen (Art 89 Abs 2 Satz 2, Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG aF).¹⁾ Die Parteien eines Strafverfahrens hatten jedoch nach der Bundesverfassung kein Recht auf einen solchen Antrag eines Strafgerichts.²⁾

Seit 2015 hat sich diese Ausgangslage für die Parteien grundlegend verändert. Sie dürfen nunmehr selbst und unabhängig von einem Gerichtsantrag einen Antrag auf Gesetzesprüfung stellen.³⁾ Die verfassungsgesetzliche Vorschrift findet sich bei der alleinigen Zuständigkeit für die Gesetzesprüfung des VfGH, der über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nunmehr eben auch erkennt „auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG).⁴⁾ Die einfachgesetzlichen Ausführungsvorschriften finden sich im Verfassungsgerichtshofgesetz (insb § 62 a VfGG) und für das Strafverfahren als Vorlage- und Mitteilungspflichten der Strafgerichte vereinzelt in der Strafprozessordnung (§§ 285 j, 294 Abs 4, § 467 Abs 5, § 470 Z 1 StPO).⁵⁾

B. Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Strafgerichtliches Verfahren

Grundlegende Voraussetzung eines Parteiantrags ist ein entsprechender Abschnitt innerhalb eines gerichtlichen Strafverfahrens.⁶⁾ Jenen Abschnitt eines Verfahrens, in dem ein Parteiantrag zulässig ist, umschreibt das Gesetz mit „einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechts-

sache“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG; § 62 a Abs 1 Satz 1 VfGG).⁷⁾ Im Strafverfahren sind die Strafgerichte jedenfalls ordentliche Gerichte (vgl Art 83 Abs 1, 89, 90–92 B-VG; § 29 Abs 1 StPO).⁸⁾

Wann eine „entschiedene Rechtssache“ vorliegt, ist jedoch fraglich. Im Strafverfahren betrifft das besonders gerichtliche Entscheidungen im Ermittlungsverfahren. Der Verfassungsgesetzgeber ermächtigte den einfachen Gesetzgeber, Parteianträge in bestimmten Verfahren für unzulässig zu erklären, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Gerichtsverfahrens erforderlich ist, weil sie diesen gefährden oder vereiteln könnten (Art 140 Abs 1 a Satz 1 B-VG).

Mag. Günther Rebisant war Univ.-Ass. am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien und ist derzeit Rechtsanwaltsanwarter in Wien.

- 1) Seit 2015 dürfen nunmehr alle Strafgerichte, also auch jene erster Instanz, einen Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH stellen (Art 89 Abs 2, Art 140 Abs 1 Z 1 lit a B-VG).
- 2) Vgl zur Rsp des OGH zu einem aus der StPO abgeleiteten Recht auf Gesetzeskontrolle durch die Strafgerichte OGH 18. 10. 2011, 12 Os 57/11s; 6. 3. 2014, 17 Os 19/13t; 23. 10. 2007, 11 Os 132/06f; RIS-Justiz RS0122737; RS0122229; RS0122738; Ratz, WK-StPO § 285j (2015) Rz 4; Rebisant in *Lewis*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht 2014, 215.
- 3) Mit Blick auf den ebenfalls eingeführten Parteiantrag auf Verordnungsprüfung (Art 139 Abs 1 Z 4 B-VG) umfassend auch als „Parteiantrag auf Normenkontrolle“ (AB 2380 BlgNR 24. GP 8) und auf den zu prüfenden Gegenstand auch als „Gesetzesbeschwerde“ (AB 2380 BlgNR 24. GP 10 und die Entschließung betreffend die Einführung einer Gesetzesbeschwerde) bezeichnet. Der Parteiantrag auf Verordnungsprüfung bleibt in diesem Beitrag ausgeklammert.
- 4) BGBl I 2013/114.
- 5) BGBl I 2014/92.
- 6) Vgl VfGH 2. 7. 2015, G 129/2015 ua (keine Rechtssache, weil kein Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdachts [§ 1 Abs 3 StPO]).
- 7) Vgl VfGH 2. 7. 2015, G 203/2015 (E des OLG über Untersuchungshaft keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache); 3. 3. 2015, G 47/2015 (Staatsanwaltschaft als bloßes Organ der Gerichtsbarkeit [Art 90 a B-VG]).
- 8) Vgl ebenso *Rohregger*, AnwBl 2015, 188 (196).

Aus den Motiven des Gesetzgebers, in welchen Verfahren der Parteienantrag als unzulässig erklärt werden soll, lässt sich ableiten, wann er eine entschiedene Rechtssache als gegeben erachtet, in der ein Parteienantrag grundsätzlich zulässig wäre. Bei der verfassungsgesetzlichen Regelung des Parteienantrags wollte der Verfassungsausschuss in seinem Entschließungsantrag die Bundesregierung dazu auffordern, eine Ausnahme für das strafprozessuale Ermittlungsverfahren zu schaffen, um sicherzustellen, dass der Parteienantrag nicht zu vermeidbaren oder gar mutwilligen Verfahrensverzögerungen führt, sondern tatsächlich als wirksames Rechtsschutzinstrument genutzt wird.⁹⁾ Das Plenum des Nationalrats änderte jedoch den Gesetzestext und den Entschließungstext, wobei der Abänderungsantrag ausdrücklich betont,¹⁰⁾ dass der Parteienantrag nur zulässig sei bei einer „in der Sache ergangene[n] Entscheidung des ordentlichen Gerichts erster Instanz (...), also nicht in einem (...) strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren“. In diesem Fall könne „die betroffene Partei die von ihr behauptete (...) Verfassungswidrigkeit einer auch verfahrensrechtlichen Regelung mit einem Parteienantrag im Rechtsmittelverfahren gegen die Sachentscheidung relevieren“. Im Entschließungstext entfiel daher die Forderung einer Ausnahme für das strafprozessuale Ermittlungsverfahren.¹¹⁾

Im Anschluss daran schuf der einfache Gesetzgeber für strafgerichtliche Verfahren bloß eine Ausnahme, nämlich für das Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (§ 62a Abs 1 Z 10

VfGG). Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren hat er zwar nicht ausgenommen, die Gesetzesmaterialien betonen jedoch ausdrücklich,¹²⁾ dass es dafür „ungeachtet seines besonderen Charakters“ keiner eigenen Ausnahme bedarf, weil ein Parteienantrag darin „jedenfalls unzulässig“ ist. Das ergebe sich bereits aus „eine[r] von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedene[n] Rechtssache“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG) und dem Umstand, dass in Strafsachen eine mit ordentlichem Rechtsmittel angefochtene gerichtliche Entscheidung in der Sache jedenfalls erst nach Einbringen der Anklage erfolgen könne. Zudem verweisen sie auf die Begründung des Abänderungsantrags im Plenum des Nationalrats bei der verfassungsgesetzlichen Regelung, die einen Parteienantrag im strafprozessualen Ermittlungsverfahren grundsätzlich als unzulässig erachtet.

Die Absicht des Gesetzgebers – besonders des Verfassungsgesetzgebers –, einen Parteienantrag im strafprozessualen Ermittlungsverfahren auszuschließen, ist somit eindeutig.¹³⁾ Aus den angeführten Gründen ergibt sich, dass er als „Rechtssache“ die im jeweiligen Verfahren zu entscheidende Hauptsache versteht.¹⁴⁾ So erwähnen die Gesetzesmaterialien, dass es anders als im strafprozessualen Ermittlungsverfahren für das Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einer gesetzlichen Ausnahme bedarf, weil in diesem Teilbereich der strafgerichtlichen Verfahren mit provisorischem Charakter gerichtliche Entscheidungen „auch die Sache selbst“ betreffen können.¹⁵⁾ Im Strafverfahren ist die Hauptsache die Entscheidung über die Strafbarkeit und Verfolgbarkeit des Beschuldigten (vgl § 1 Abs 2, §§ 259, 260 StPO). In dessen Ermittlungsverfahren entscheidet diesbezüglich jedoch die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung (vgl § 91 Abs 1, § 210 Abs 1, §§ 190–192, § 198 StPO), weshalb ein Parteienantrag im strafprozessualen Ermittlungsverfahren unzulässig wäre.¹⁶⁾ Gerichtliche Entscheidungen in der Hauptsache wären allerdings jene über Anträge auf Einstellung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 108, 195 StPO), wobei der Verfassungsgesetzgeber diese Fälle auf das Rechtsmittelverfahren verweist.¹⁷⁾

Im Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist ein Parteienantrag ausdrücklich ausge-

9) Vgl 86/AEA; AB 2380 BlgNR 24. GP 10.

10) AA-336 BlgNR 24. GP 3.

11) Vgl 310/E BlgNR 24. GP; AA-337 BlgNR 24. GP.

12) ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 3.

13) Vgl ebenso Ratz, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 4, wobei er nur den einfachen Gesetzgeber erwähnt.

14) Vgl ebenso Kneibls, ZfV 2015, 35 (41); M. Reiter, RZ 2015, 55 (56); Grabenwarter/Musger, ÖJZ 2015/75, 551 (552); anders Stiefula, Zak 2015, 5; Bußjäger, JBl 2015, 149 (153).

15) ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 3.

16) Vgl wohl ebenso Tipold, JSt 2015, 5, wobei er diese Ansicht nicht als zwingend erachtet; anders dagegen Herbst/Wess, ZWF 2015, 64 (67 f), und Robregger, AnwBl 2015, 188 (197 f), wobei sie bloß darauf abstellen, ob eine „entschiedene“ Sache vorliegt, die Sache also noch mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, statt darauf, welche „Rechtssache“ überhaupt entschieden sein muss.

17) Vgl AA-336 BlgNR 24. GP 3.

geschlossen (§ 62 a Abs 1 Z 10 VfGG). Ausgenommen sind umfassend alle Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, also Auslieferung und Rechtshilfe sowie gegenseitige Anerkennung, Übertragung eines Verfahrens und jegliche Vollstreckungshilfe (ARHG; EU-JZG; Staatsverträge).¹⁸⁾

2. Partei der Rechtssache und Rechtsverletzung

Antragsberechtigt ist eine „Person, (...) als Partei einer [...] ebensolchen; vgl B.1.] Rechtssache“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG; § 62 a Abs 1 Satz 1 VfGG). Die Parteienstellung ergibt sich aus dem jeweiligen Verfahrensrecht.¹⁹⁾ Im Strafverfahren kommen vorrangig Angeklagte (§ 48 Abs 1 Z 3 StPO) und ihnen gleichgestellte Personen in den Blick wie Betroffene (§ 48 Abs 2 StPO) oder belangte Verbände (im Verfahren gegen den Verband [§ 13 Abs 1 Satz 2 VbVG] sowie im Verfahren gegen die natürliche Person [§ 15 Abs 1 Satz 2 VbVG]), aber auch Haftungsbeteiligte (§ 64 StPO und in zahlreichen anderen Gesetzen),²⁰⁾ Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG), Privatankläger (§ 71 StPO), Subsidiarankläger (§ 72 StPO), Privatbeteiligte (§ 67 StPO) und Antragsteller (§ 8 a MedienG).

Zudem ist nur eine Person antragsberechtigt, die „wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG; § 62 a Abs 1 Satz 1 VfGG). Die Person muss also stets behaupten können, in ihren eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Staatsanwaltschaften als Organe der Gerichtsbarkeit (Art 90 a B-VG) sowie die Generalprokuratur sind nicht berechtigt, weil sie als Rechtsträger über keine Rechte verfügen, sondern Kompetenzen ausüben und durch die Anwendung eines Gesetzes daher nicht in ihren Rechten verletzt sein können.²¹⁾ Das gilt auch für die Finanzstrafbehörde als Verwaltungsbehörde, die gerichtliche Entscheidungen im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft bekämpfen darf (§ 200 Abs 2 lit a FinStrG).

In Jugendstrafsachen darf der gesetzliche Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten eigenständig auch gegen dessen Willen zu dessen Vorteil einen Parteienantrag stellen (§ 62 a Abs 2 VfGG). Den Gesetzesmaterialien zufolge ist er deswegen berechtigt, weil er im Strafverfahren auch Rechtsmittel erheben darf.²²⁾ Andere gesetzliche Vertreter, die zwar auch Rechtsmittel erheben dürfen (vgl § 282 Abs 1 StPO), sind jedoch nicht selbständig berechtigt.²³⁾

3. Rechtsmittel

Der Parteienantrag darf nur gestellt werden „aus Anlass eines gegen [...] die erstinstanzliche; vgl B.1.] Entscheidung erhobenen Rechtsmittels“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG). Der Begriff des Rechtsmittels ist dabei nach dem jeweiligen Verfahrensrecht zu bestimmen.²⁴⁾ Ob es ein ordentliches Rechtsmittel sein muss oder ein außerordentliches Rechtsmittel (Rechtsbehelf) ausreicht, ist jedoch fraglich. Den Gesetzesmaterialien zufolge bedarf es eines ordentlichen Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Sachentscheidung.²⁵⁾ Deshalb verpflichtete der einfache Gesetzge-

ber die Strafgerichte auch nur bei der Zurückweisung solcher Rechtsmittel zur Mitteilung an den VfGH (vgl C.).²⁶⁾ Im Strafverfahren sind die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 281, 281 a, 345 StPO) und der Berufung (§§ 283, 344, 464 und 489 Abs 1 StPO) gegen Urteile und der Beschwerde gegen Beschlüsse (§ 87 StPO)²⁷⁾ jedenfalls für einen Parteienantrag entsprechende Rechtsmittel. Dagegen sind keine solchen Rechtsmittel die Rechtsbehelfe der Grundrechtsbeschwerde (GRBG), des (erweiterten) Erneuerungsantrags (§ 363 a StPO), des Wiederaufnahmeantrags (§§ 352–356 StPO) und der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO).²⁸⁾

Ob zudem nur die Partei, die das Rechtsmittel erhoben hat, oder auch die anderen Parteien des Verfahrens, die kein Rechtsmittel erhoben haben, einen Parteienantrag stellen dürfen, ist fraglich. Mit dem Ausdruck „aus Anlass“ eines Rechtsmittels wollte der Verfassungsgesetzgeber bloß, dass überhaupt ein Rechtsmittel erhoben wurde, die Partei also entweder selbst ein Rechtsmittel eingebracht hat oder sie Gegner im Rechtsmittelverfahren ist.²⁹⁾ Dadurch sei klar gestellt, dass nicht bloß jene Partei antragsberechtigt ist, die das Rechtsmittel erhoben hat, sondern alle Parteien des Verfahrens, vor allem auch jene, die wegen einer möglichen abweichenden zweitinstanzlichen Entscheidung aufgrund des Rechtsmittels nachteilig betroffen sein kann. Diese Regel sei für den einfachen Gesetzgeber „nicht disponibel“.³⁰⁾ Der einfache Gesetzgeber verlangt dagegen, dass die Partei selbst ein Rechtsmittel erhoben hat, weil antragsberechtigt nur die Person als Partei einer Rechtssache ist, „die (...) rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel

18) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 5; vgl kritisch *Kneibls*, ZfV 2015, 35 (53).

19) Vgl ebenso für das Zivilverfahren *M. Reiter*, RZ 2015, 55 (56).

20) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 2.

21) Vgl VfGH 16. 6. 2004, G 4/04 VfSlg 17.220/2004; ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 1 f, wobei der Verweis auf § 281 Abs 2 und 3 StPO hinsichtlich der Staatsanwaltschaft wohl meint, dass trotz Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft stets bloß der Angeklagte betroffen ist (vgl auch § 282 Abs 1 und 2 StPO); vgl auch *M. Reiter*, RZ 2015, 55 (58); *Herbst/Wess*, Parteienantrag, ZWF 2015, 64 (65); *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 3; *Rohregger*, AnwBl 2015, 188 (196).

22) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 2.

23) Vgl ebenso *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 2.

24) Vgl ebenso *Herbst/Wess*, ZWF 2015, 66.

25) Vgl AA-336 BlgNR 24. GP 3; vgl auch ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 3.

26) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 8 („Die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen daher der Verständigung des [VfGH] über Beschlüsse auf Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung wegen mangelnder Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit“).

27) Vgl VfGH 2. 7. 2015, G 133/2015 (in diesem Fall war die Beschwerde gegen einen Beschluss in der Hauptverhandlung [§ 238 Abs 3 StPO] und somit auch der Parteienantrag unzulässig).

28) Vgl ebenso *Kneibls*, ZfV 2015, 35 (41); *Herbst/Wess*, ZWF 2015, 64 (66 f), wobei die Erschöpfung des Instanzenzugs als deren Ausschlussgrund des erweiterten Erneuerungsantrags (§ 363 a StPO; vgl OGH 16. 11. 2010, 11 Os 198/09 s) und der Grundrechtsbeschwerde (GRBG; vgl *Kier*, WK-StGB § 1 GRBG Rz 36) übergeht, dass der Instanzenzug erschöpft ist, wenn gegen die erstgerichtliche Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zusteht.

29) Vgl AA-336 BlgNR 24. GP 3.

30) AA-336 BlgNR 24. GP 3.

erhebt“ (§ 62a Abs 1 VfGG).³¹⁾ Diese Einschränkung erscheint auf den ersten Blick verfassungswidrig, jedoch kann die vor dem Gericht erster Instanz gänzlich obsiegende Partei, also im Strafverfahren etwa der freigesprochene Angeklagte (§ 259 StPO), keinesfalls behaupten, dadurch „wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein“ (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG).

4. Zeitpunkt und Frist

Den Zeitpunkt und die Frist, wann und wie lange ein Parteiantrag eingebracht werden darf, lässt die Verfassung weitgehend offen („aus Anlass“ eines gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz erhobenen Rechtsmittels; Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG). Den Gesetzesmaterialien zufolge bedeute das nicht, dass der Parteiantrag gleichzeitig mit dem Rechtsmittel oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem eingebracht werden muss, sondern bloß, dass überhaupt ein Rechtsmittel erhoben sein muss.³²⁾ Diese Regel sei für den einfachen Gesetzgeber „nicht disponibel“, er dürfe nur in der Wirksamkeit des Parteiantrags dessen Zeitpunkt und Frist bestimmen, und zwar entweder im Rechtsmittelverfahren selbst oder auch binnen angemessener Frist nach dessen Abschluss, wenn ein solcher Antrag im Verfahren selbst das Rechtsschutzbedürfnis der Partei nicht erfüllen kann.³³⁾ Der einfache Gesetzgeber schränkte dagegen diesen weiten Zeitraum stark ein, indem er verlangt, dass die Person, die als Partei

ein Rechtsmittel erhebt, „gleichzeitig“ einen Parteiantrag stellen darf (§ 62a Abs 1 Satz 1 VfGG).³⁴⁾ Die Gesetzesmaterialien schweigen darüber, wie gleichzeitig Rechtsmittel und Parteiantrag sein müssen.³⁵⁾ Es sollte wohl ausreichen, wenn die Partei den Parteiantrag innerhalb der für das Rechtsmittel zustehenden Frist einbringt.³⁶⁾ Eine Verlängerung der Frist für das Rechtsmittel wirkt zwar auch für den Parteiantrag, ist jedoch von den Strafgerichten nicht für diesen zu gestatten (§ 285 Abs 2 StPO).³⁷⁾

C. Mitteilungspflichten der Strafgerichte

Da der Parteiantrag direkt beim VfGH einzubringen und nur zulässig ist,³⁸⁾ wenn die Partei rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt, hat zunächst der VfGH das Gericht erster Instanz von einem Parteiantrag unverzüglich zu verständigen (§ 62a Abs 5 Satz 1 VfGG), weil bei diesem Gericht auch das Rechtsmittel einzubringen ist.³⁹⁾ Die Gesetzesmaterialien gehen zwar zunächst davon aus, das „Gericht erster Instanz“ hätte stets über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels zu entscheiden, weshalb es „seine Entscheidung“ dem VfGH mitzuteilen habe (§ 62a Abs 5 Satz 2 VfGG).⁴⁰⁾ Sie meinen aber danach, die Entscheidung obliege doch nur im Verfahren vor dem Landesgericht als Schöffenricht dem erkennenden Gericht und auch nur bei einer Nichtigkeitsbeschwerde, sonst jedoch dem jeweiligen mit Berufung angerufenen Landes- oder Oberlandesgericht.⁴¹⁾ Im Strafverfahren liegt allerdings entgegen den Gesetzesmaterialien die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels niemals endgültig beim Gericht erster Instanz, sondern vielmehr beim Rechtsmittel-

31) ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 2; vgl auch *Kneibs*, ZfV 2015, 35 (43 f); *M. Reiter*, RZ 2015, 55 (57); *Robregger*, AnwBl 2015, 188 (196); *Stefula*, Zak 2015, 5 (6); kritisch *B. Müller*, ecolx 2015, 30 (32); *Khakzadeh-Leiler*, ÖJZ 2015/74, 543 (545); *Schuschmigg*, SWK 35/2014, 1508 (1509).

32) Vgl AA-336 BlgNR 24. GP 3.

33) Vgl AA-336 BlgNR 24. GP 3.

34) Der VfGH 2. 7. 2015, G 257/2015, hat jüngst deswegen kein amtswegiges Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

35) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 1 f.

36) Vgl ebenso jüngst VfGH 2. 7. 2015, G 257/2015 (Parteiantrag gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines ordentlichen Gerichts während des gesamten Zeitraums der konkreten Rechtsmittelfrist unabhängig vom Einbringungszeitpunkt des Rechtsmittels zulässig); 2. 7. 2015, G 102/2015 (Rechtsmittelfrist bereits 2014 abgelaufen); vgl bereits *Kneibs*, ZfV 2015, 35 (42); *Grabenwarter/Musger*, ÖJZ 2015/75, 551 (552); *Herbst/Wess*, ZWF 2015, 64 (68); *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 7; *Robregger*, Parteiantrag, AnwBl 2015, 188 (191); für denselben Tag dagegen *M. Reiter*, RZ 2015, 55 (57); *Stefula*, Zak 2015, 5.

37) Vgl ebenso *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 8.

38) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 1.

39) Vgl für das Strafverfahren § 285 Abs 1, §§ 344, 294 Abs 2, § 467 Abs 1, § 489 Abs 1, § 88 Abs 1, vgl aber auch § 88 Abs 2 StPO.

40) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 2 und 8; vgl auch kritisch *Kneibs*, ZfV 2015, 35 (45 f).

41) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 8; so auch *Kneibs*, ZfV 2015, 35 (45 FN 86).

gericht.⁴²⁾ Das Landesgericht als Gericht erster Instanz darf zwar eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil eines Schöffen- oder Geschworenengerichts zurückweisen (§ 285 a [§ 344] StPO), wobei jedoch auch gegen einen solchen Beschluss die Beschwerde an den OGH als Rechtsmittelgericht zu steht (§ 285 b Abs 2 und 4 StPO).

Die Strafprozessordnung verpflichtet die Strafgerichte der Ansicht in den Gesetzesmaterialien entsprechend bloß in folgenden Fällen ausdrücklich zur Mitteilung an den VfGH:⁴³⁾

1. Das Schöffen- und Geschworenengericht als Erstgericht bei Nichtigkeitsbeschwerden jedenfalls entweder zur Mitteilung über deren Zurückweisung (§§ 285 a, 285 b [§ 344] StPO)⁴⁴⁾ oder darüber, dass kein Grund für ein solches Vorgehen vorliegt (§ 285 j StPO).⁴⁵⁾

2. Das Oberlandesgericht als Berufungsgericht bei Berufungen gegen Urteile der Schöffen- und Geschworenengerichte zur Mitteilung über deren Zurückweisung (§ 294 Abs 4 StPO).

3. Das Landes- und das Oberlandesgericht als Berufungsgericht bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte und der Einzelrichter des Landesgerichts zur Mitteilung über deren Zurückweisung (§ 470 Z 1 [§ 489 Abs 1] StPO).⁴⁶⁾

Um dem eigentlichen Zweck der Information des VfGH über Beschlüsse auf Zurückweisung von Rechtsmitteln wegen mangelnder Rechtzeitigkeit oder Zulässigkeit ausreichend zu entsprechen,⁴⁷⁾ sind zumindest folgende Fälle der Mitteilungspflicht an den VfGH durch Ähnlichkeitsschluss (zu §§ 285 j, 294 Abs 4, § 470 Z 1 StPO) zu ergänzen:

1. Der OGH als Rechtsmittelgericht bei der Zurückweisung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Schöffen- und Geschworenengerichte (§§ 285 d, 285 g [§ 344] StPO) und von mit Nichtigkeitsbeschwerden verbundenen Berufungen gegen solche Urteile (§ 296 Abs 2 [§ 344] StPO).⁴⁸⁾

2. Das Beschwerdegericht bei der Zurückweisung von Beschwerden gegen Beschlüsse (§ 89 Abs 2 StPO).⁴⁹⁾

42) Vgl §§ 285 d, 285 g, 288 Abs 1, § 294 Abs 4 und 5, § 296 Abs 2 und 3, §§ 344, 470 Z 1, 474, 489 Abs 1 Satz 2, § 89 Abs 2 StPO.

43) Die Vorlagepflicht der Verständigung des VfGH zwischen den Strafgerichten (§§ 285 j, 467 Abs 5 StPO) bleibt in diesem Beitrag ausgeklammert.

44) Vgl *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 15 und 19; *Rohregger*, AnwBl 2015, 188 (192).

45) Vgl ebenso *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 20.

46) Vgl ebenso *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 21.

47) Vgl ErläutRV 263 BlgNR 25. GP 8.

48) Vgl für verbundene Berufungen ebenso *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 17.

49) Vgl ebenso *Ratz*, WK-StPO § 285 j (2015) Rz 13.

SCHLUSSSTRICH

Die Vorschriften des Gesetzesprüfungsantrags für die Parteien eines Strafverfahrens sind dogmatisch mangelhaft, weil der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck und Ablauf des strafrechtlichen Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahrens verkennt.